

Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe für die Gemeinde Glaubitz (Bekanntmachungssatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2003 (GVBl. S. 55, her. S. 159), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 333) in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen vom 19.12.1997 (GVBl. S. 19 vom 31.01.1998) hat der Gemeinderat Glaubitz in seiner Sitzung am 04.07.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Glaubitz erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Glaubitz mit der Bezeichnung „Mitteilungsblatt der Gemeinde Glaubitz mit den Ortsteilen Radewitz und Marksiedlitz“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 2

Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass
1. ihr wesentlicher Inhalt in der Satzung umschrieben wird,
 2. sie im Rathaus Nünchritz, Glaubitzer Str. 10, 01612 Nünchritz als Sitz der Verwaltung für die Gemeinde Glaubitz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 3

Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln an nachfolgenden Stellen:

- Gemeindeamt Glaubitz, Bahnhofstraße 19,
- Glaubitz Schulstraße 15/Ecke Sageritzer Straße
- Glaubitz, Straße der Jugend 1/Ecke Bahnhofstraße
- Glaubitz, Langenberger Straße 9,
- Radewitz, Glaubitzer Straße 9,
- Marksiedlitz, Dorfstraße 2/Ecke Zum Ruhland.

Der Aushang erfolgt im vollen Wortlaut während der Dauer von mindestens drei Tagen.

- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 4
In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Glaubitz vom 11.10.1993 einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft.

Glaubitz, 05.07.2005

Bernd Lotze
Bernd Lotze
Bürgermeister

